

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Karl Nehammer
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.508.781

Wien, am 7. September 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Lindner, Kolleginnen und Kollegen haben am 7. Juli 2023 unter der Nr. **15756/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „externe Beratungs- und Consulting-Leistungen der Bundesministerien im ersten Halbjahr 2023“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Die Bundesrechenzentrum GmbH wurde 1997 eingerichtet, um technische Dienstleistungen für den Bund umfassend bereitzustellen. Gerade durch diese Einrichtung und den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesrechenzentrum GmbH wird sichergestellt, dass dem Bund entsprechendes Fachwissen zur Verfügung steht. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Bundesrechenzentrum GmbH im überwiegenden Ausmaß gesetzlich beauftragt ist und darüber hinaus auch eine Angebots- und Betriebsverpflichtung hat. Sie steht zu 100% im Eigentum des Bundes. Vor diesem Hintergrund wäre es irreführend, diese Leistungen als extern zu qualifizieren. Dies gilt ebenso für die Buchhaltungsagentur, die 2004 eingerichtet wurde und die Bundesbeschaffung GmbH, die 2001 eingerichtet wurde, welche ebenfalls zu 100% im Bundeseigentum stehen.

Zu den Fragen 1, 2 und 7:

1. *Mit welchen Anbieter*innen hatte die Zentralstelle Ihres Ministeriums zwischen Jänner und Juni 2023 Werk- und Dienstleistungsverträge die Beratungs- und Consultingleistungen zum Inhalt hatten?*
 - a. *Bitte um detaillierte Auflistung nach Summe, Projekt, Auftragnehmer*in und ÖNACE-Code.*
2. *Mit welchen Anbieter*innen von Beratungs- und Consultingleistungen hatten die nachgelagerten Dienststellen Ihres Ministeriums zwischen Jänner und Juni 2023 Werk- und Dienstleistungsverträge?*
 - a. *Bitte um detaillierte Auflistung nach Summe, Projekt, Auftragnehmer*in und ÖNACE-Code.*
7. *Welche Zahlungen an Anbieter*innen im Sinne der Fragen 1 bis 2 wurden im zwischen Jänner und Juni 2023 durch Ihr Ministerium an welchem Tag geleistet?*

Auftragnehmende	Projekt	Summe in Euro (exkl. USt.)
Peter Aigner	Teamentwicklung/Coaching	1.400,00
Lessiak Rechtsanwalts KG	Rechtsberatung bzgl. Cloud-Services und Sonstigem im Lichte der DSGVO	25.920,00
Mag. Marie-Christine Porstner	Supervision 10 EH á € 100 exkl. 20% USt.	1.000,00
Prof. Dr. Alfred Taudes	Expertise zur organisatorischen Gestaltung der Stelle eines Chief Data Officers	720,00
TÜV Süd Landesgesellschaft Österreich GmbH	Re-Zertifizierung Berufsfamilie (Begutachtung und Servicegebühr)	1.600,00

Darüber hinaus darf ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 14671/J vom 29. März 2023 verweisen.

Zu den Fragen 3 bis 5:

3. *Mit welchen Anbieter*innen hatte die Zentralstelle Ihres Ministeriums zwischen Jänner und Juni 2023 Arbeitsleihverträge, die Beratungs- und Consultingleistungen zum Inhalt hatten?*
 - a. *Bitte um detaillierte Auflistung nach Summe, Projekt, Auftragnehmer*in, Anzahl der entliehenen Personen und ÖNACE-Code.*

4. *Mit welchen Anbieter*innen von Beratungs- und Consultingleistungen hatten die nachgelagerten Dienststellen Ihres Ministeriums zwischen Jänner und Juni 2023 Arbeitsleihverträge?*
 - a. *Bitte um detaillierte Auflistung nach Summe, Projekt, Auftragnehmer*in, Anzahl der entliehenen Personen und ÖNACE-Code.*
5. *Sofern Leistungen im Sinne der Punkte 1 bis 4 über die Bundesrechenzentrum GmbH oder deren Tochterunternehmen (insb. LFRZ) bezogen wurden: Von welchen Unternehmen wurden die jeweiligen Leistungen tatsächlich erbracht?*

In anfragegegenständlichen Zeitraum gab es keine Verträge im Sinne der Fragestellungen.

Zu Frage 6:

6. *Von welchen Werk- und Dienstleistungsverträgen, ausgegliederter Rechtsträger, gegenüber welchen Sie Eigentümer- oder Aufsichtsrechte ausüben und die Beratungs- und Consultingleistungen zum Inhalt hatten, mit welchen Anbieter*innen zwischen Jänner und Juni 2023 haben Sie Kenntnis?*
 - a. *Welche dieser Beratungs- und Consultingleistungen kamen vorrangig Ihrem Ministerium selbst zu Gute?*

Das parlamentarische Interpellationsrecht erstreckt sich auf jene Angelegenheiten, hinsichtlich derer mir eine Vollzugskompetenz zukommt und somit auf die durch mich auszübenden Rechte, die dem Bund gesetzlich eingeräumt sind, und auf die Ingerenzmöglichkeiten meiner Organe, soweit nicht vertragliche oder gesetzliche Verschwiegenheitsverpflichtungen dem entgegenstehen.

Die vorliegende Frage fällt in die alleinige Ingerenz der bei den ausgegliederten Rechtsträgern bestellten Organe und ist daher kein Gegenstand meiner Vollziehung. Diese Frage ist daher gemäß Artikel 52 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst.

In Einzelfällen erlangen die von mir eingesetzte Eigentümervertretung oder Beschäftigte des Bundeskanzleramts Kenntnis von Aufträgen, wenn etwa von einem Beratungsunternehmen Interviewpartner aus dem Bereich des Bundeskanzleramts angefragt werden. Dies war etwa im Zuge der Begleitung des Strategieprozesses 2025 der Bundesanstalt Statistik Österreich der Fall.

Zu Frage 8:

8. *Für welche der Anbieter*innen im Sinne der Fragen 1 bis 2 sind aktive oder ehemalige Mitarbeiter*innen Ihres Ressorts tätig?*
 - a. *In welchen Organisationseinheiten sind bzw. waren diese jeweils in Ihrem Ressort tätig?*

Ich ersuche um Verständnis, dass Fragen zu Beschäftigungen von ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Beendigung des Dienstverhältnisses nicht in den Vollzugsbereich des Bundeskanzleramtes fallen und somit nicht beantwortet werden können.

Nebenbeschäftigung aktiver Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unterliegen strengen gesetzlichen Beschränkungen. Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen dürfen Bundesbedienstete keine Nebenbeschäftigung ausüben, die sie an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung einer Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet. Im Rahmen ihrer Dienstpflicht sind die Bediensteten dabei zunächst selbst angehalten, die Zulässigkeit einer angestrebten Nebenbeschäftigung zu prüfen und sich dieser Tätigkeit zu enthalten, wenn sie einem der angeführten Unzulässigkeitstatbestände entspricht. Jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung und jede Änderung einer solchen ist außerdem unverzüglich der Dienstbehörde zu melden. Eine als unzulässig zu beurteilende Nebenbeschäftigung wird selbstverständlich umgehend von der Dienstbehörde mittels schriftlicher Weisung untersagt.

Damit wird sichergestellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes keinen erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigungen nachgehen, die mit ihrer Tätigkeit im Bundeskanzleramt unvereinbar sind.

Zudem besteht mit dem Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention im öffentlichen Dienst ein umfassendes Compliance-Reglement für den Aufgabenvollzug.

Karl Nehammer

